

# Ver.di antwortet der Stadtmission

13. April 2012

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Euer Arbeitgeber hat auf die Warnstreikvorbereitungen der ver.di - Betriebsgruppen mit einem Schreiben an Euch reagiert. Wir wollen dazu einige Dinge richtigstellen und unsere Sichtweise darstellen, damit Ihr Euch auf der Basis dieser Informationen entscheiden könnt, am Dienstag ohne Angst in den Warnstreik zu treten.

Beschluss zu den **Entgelten der AVR DW EKD**: ja, diesen gibt es seit dem 27. März, doch liegen seither weder der Beschluss im Wortlaut noch die neuen Entgelttabellen vor. Außer einer lapidaren Email an die MAVen haben die Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission die betroffenen Beschäftigten weder informiert noch waren diese überhaupt in die Verhandlungsrunde eingebunden. Und das von den Arbeitgebern behauptete gute Ergebnis gibt es auch nicht. Die in diesem Jahr von ver.di abgeschlossenen Tarifverträge sind jedenfalls besser.

Der kirchliche Sonderweg hat ein gravierendes Demokratiedefizit. Unter anderem deshalb hat die ver.di-Mitgliederversammlung am 29. Februar beschlossen, einen Tarifvertrag für die Stadtmission zu fordern. Tarifverhandlungen verlaufen transparent, die Beschäftigten sind eingebunden. Und ganz entscheidend: die Beschäftigten haben in Tarifverhandlungen die Möglichkeit, als letztes Mittel auch zu streiken. Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und abhängig Beschäftigten ohne die Möglichkeit, dieses letzte Mittel einzusetzen, sind nichts anderes als „kollektives Betteln“ (diese Formulierung stammt vom Bundesarbeitsgericht).

Es geht uns mit unserer Aufforderung zu Tarifverhandlungen um einen Tarifvertrag für die Stadtmission Heidelberg, der gute Einkommen und Arbeitsbedingungen beteiligungsorientiert und gerecht sichert. Und was nützt das schönste Verhandlungsergebnis, wenn die Stadtmission sich herausuchen kann, welche Arbeitsvertragsrichtlinien sie anwenden will. Über die nachteiligen Folgen des Nacht- und-Nebel-Wechsels zu den AVR DW EKD für die Beschäftigten redet die Stadtmission nicht, weder über die ergebnisabhängige Sonderzahlung noch über die Möglichkeiten, Gehälter abzusenken. Von einem „Erfolgsmodell“ 3. Weg in den letzten 40 Jahren kann angesichts dieser Tatsachen und des schlechten Niveaus der AVR DW EKD keine Rede sein.

Euer Arbeitgeber schreibt weiter, dass er **keine Tarifverhandlungen führen** könne, weil die Stadtmission ansonsten aus dem Diakonischen Werk ausgeschlossen werden würde. Der Tarifvertrag für die Stadtmission Heidelberg wäre nicht der erste Tarifvertrag für kirchliche Einrichtungen. Es gibt schon seit langer Zeit Tarifverträge in der nordelbischen und der berlin-brandenburgischen Landeskirche – ohne Ausschluss. Und auch die erst vor Kurzem abgeschlossenen Tarifverträge für Krankenhäuser in Oldenburg und Hamburg haben keinen Ausschluss zur Folge gehabt, genauso wenig wie Haustarifverträge in Württemberg und früher auch in der badischen Diakonie.

Bitte wenden!

Die Stadtmission schreibt weiter, dass der **Warnstreik aus ihrer Sicht nicht zulässig wäre** und zitiert dabei ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm. Mehrere Landeskirchen und Diakonischen Werke wollen feststellen lassen, dass Streiken in kirchlichen Einrichtungen nicht zulässig ist und haben ver.di verklagt. Das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Hamm ging für ver.di positiv aus. Zwei weitere Verfahren in Hamburg ebenfalls. Im Sommer oder Herbst diesen Jahres wird ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts erwartet.

Euer Arbeitgeber zieht das Hammer Urteil heran und schreibt, dass nur Beschäftigte, die nicht in den „Kernbereichen“ wie Alten- und Krankenpflege tätig seien, streiken dürften. Darauf antworten wir: man muss **das Urteil zu Ende lesen. Es muss ja einen Grund geben, warum das Urteil positiv für ver.di und nicht für Kirche und Diakonie ausging.**

Dort heißt es nämlich: ›Zusammenfassend bleibt damit festzuhalten, dass abweichend von der herrschenden Meinung der ›Dritte Weg‹ nicht als gleichwertig mit dem staatlichen Tarif- und Arbeitskampfsystem angesehen werden kann. Auch wenn nach dem Standpunkt der Kammer das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wegen der Besonderheiten des in den kirchlichen Einrichtungen geleisteten ›Dienstes am Nächsten‹ Einschränkungen der aus Art. 9 Abs. 3 GG folgenden Position der Gewerkschaften erlaubt, können diese nur unter der Voraussetzung als gerechtfertigt angesehen werden, dass das Verfahren des ›Dritten Weges‹ den vom Arbeitskampf ausgeschlossenen Arbeitnehmern gleichwertige Durchsetzungschancen unter Beteiligung der Gewerkschaft bietet. Daran fehlt es aus den dargestellten Gründen mit der Folge, dass unter den gegebenen Umständen dem verfolgten Unterlassungsbegehren nicht entsprochen werden kann.‹ (LAG Hamm, Az: 8 SA 788/10, vom 13.01.11).

So, und hier schließt sich der Kreis wieder: der 3. Weg hat ein Demokratiedefizit und ermöglicht kein gleichberechtigtes Aushandeln von Arbeitsbedingungen und Einkommen. Deshalb fordern wir einen Tarifvertrag für die Stadtmission. Diese Forderung wurde von Eurem Arbeitgeber abgelehnt und deshalb hat die ver.di-Betriebsgruppe den Warnstreik am 17. April geplant und ver.di Euch dazu aufgerufen.

Streik ist ein in unserer Rechtsordnung vorgesehenes demokratisches Mittel der Wahrnehmung von Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Rückkehr zu vordemokratischen Zuständen wollen wir nicht in diesem Land. Beschäftigte in diakonischen Einrichtungen sind ebenfalls Arbeitnehmer/innen und haben das Recht zu streiken!

**Eine Teilnahme an einem Streik oder dessen Unterstützung darf daher nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Wenn ein Arbeitgeber einen Streik für rechtswidrig hält, muss er sich an die aufrufende Gewerkschaft wenden und kann diese gegebenenfalls auch auf Schadensersatz verklagen. Das ist das korrekte Vorgehen. Euch als Beschäftigte mit einem solchen Brief anzusprechen, soll der Einschüchterung dienen und missachtet die Grundrechte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in diesem Land gelten! Arbeitsrechtliche Drohungen enthält dieser Brief nicht. Der Arbeitgeber ist selbstverständlich berechtigt, im Streik Lohnkürzung vorzunehmen, dafür gibt es von der Gewerkschaft ver.di für ihre Mitglieder Streikgeld!**

viSdP: Günter Busch, ver.di Baden-Württemberg,  
Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste,  
Wohlfahrt und Kirchen, Theodor-Heuss-Str.2/1,  
70174 Stuttgart



*Gesundheit, Soziale Dienste  
Wohlfahrt und Kirchen*

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**